

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Konstruktive Anforderungen an die Holzbauweise

<sup>1</sup>Holzbauweise im Sinne der Richtlinie ist die Verwendung von Holz in wesentlichen Konstruktionselementen von Gebäuden. <sup>2</sup>Hierzu muss mindestens die Gebäudehülle (Außenwand) in Holzbauweise umgesetzt sein sowie zwei weitere wesentliche Bauteile wie insbesondere:

- die hölzerne Dachkonstruktion,
- Deckenkonstruktionen aus Holz beziehungsweise Holz-Verbund-Strukturen,
- Innenwände in Holzbauweise,
- Treppen (Gesamtkonstruktion),
- Balkone (Gesamtkonstruktion).

<sup>3</sup>Folgende Bauelemente aus Holz sind nicht förderfähig:

- Elemente des Innenausbaus, wie Innenwandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Bodenbeläge, Einbaumöbel, Kellertrennwände
- Fenster
- Türen
- Terrassenbeläge.

### 4.2 Förderfähige Baustoffe

<sup>1</sup>Der Nachweis für den Einsatz nachwachsender, kohlenstoffspeichernder Baustoffe aus nachhaltiger Bewirtschaftung erfolgt über das Berechnungstool „CO<sub>2</sub>-Tool“. <sup>2</sup>Mit dem „CO<sub>2</sub>-Tool“ wird die verbaute Menge an nachwachsenden Rohstoffen und die damit verbundene Speichermenge an CO<sub>2</sub> ermittelt. <sup>3</sup>Die Menge der kohlenstoffspeichernden Baustoffe wird über das gesamte Gebäude ermittelt und informativ auf die Bruttogrundfläche (BGF) bezogen. <sup>4</sup>Zu den förderfähigen Baustoffen zählen die in der jeweils aktuellen und von den Bewilligungsstellen anerkannten Version des „CO<sub>2</sub>-Tool“ aufgeführten Vollholzprodukte und Holzwerkstoffe. <sup>5</sup>Förderfähig sind zudem Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen wie zum Beispiel:

- Flachs,
- Hanf,
- Holzfasern,
- Holzspäne,
- Holzwolle,
- Kork,
- Stroh,
- Zellulose.

### 4.3 Weitere Anforderungen an die förderfähigen Baustoffe

<sup>1</sup>Die förderfähigen Baustoffe müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Marktreife besitzen und für die jeweilige Baumaßnahme und die zur Anwendung kommende Bauweise geeignet sein. <sup>2</sup>Die Verwendung von Rohstoffen aus nachhaltiger Produktion beziehungsweise Bewirtschaftung ist Voraussetzung. <sup>3</sup>Soweit der Nachweis nicht anderweitig erbracht wird, werden als Nachweis hierfür folgende Waldzertifizierungssysteme anerkannt:

- Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)
- Forrest Stewardship Council (FSC)
- anerkannte Zertifizierungssysteme.

<sup>4</sup>Als Materialien dürfen nur Holzwerkstoffe der Emissionsklassen mit dem Nachweis E1 oder F0 verwendet werden. <sup>5</sup>Folgende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden:

- Rohstoffe aus illegalem Einschlag beziehungsweise illegaler Herkunft nach den Bestimmungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG),
- Tropenholz.